

Vergleichende Übersicht Erbschaft- und Schenkungsteuer in Deutschland und Portugal

	Deutschland	Portugal
Rechtsgrundlage	Erbschaftsteuer und Schenkungsteuergesetz (<i>ErbStG</i>).	Stempelsteuergesetz (<i>Código do Imposto do Selo</i>) und Körperschaftsteuergesetz (<i>Código do Imposto sobre o Rendimento das Pessoas Colectivas</i>) für Unentgeltliche Vermögensübertragungen zugunsten von juristischen Personen.
Räumlicher Anwendungsbereich	<p>Das ErbStG findet Anwendung auf das gesamte Vermögen, auch Auslandsvermögen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer Inländer ist, § 2 Absatz 1 Nr. 1 f. (<i>unbeschränkte Steuerpflicht</i>)</p> <p>Ist der Steuerschuldner Ausländer, wird nur das in Deutschland belegene Vermögen erfasst, § 2 Absatz 1 Nr. 3 (<i>beschränkte Steuerpflicht</i>).</p> <p>Auf Antrag kann ein Vermögensanfall, der Inlandsvermögen enthält, als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hat,</p>	Es wird nur das in Portugal belegene Vermögen erfasst.

	<p>auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, § 2 Absatz 3. In diesem Fall ist das ErbStG auch auf das gesamte Vermögen, einschließlich Auslandsvermögen, anwendbar.</p>	
<p>Sachlicher Anwendungsbereich (Steuerobjekt)</p>	<p>Vermögenserwerb von Todeswegen, § 1 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>Schenkungen unter Lebenden, § 1 Abs. 1 Nr. 2;</p> <p>Zweckzuwendungen, § 1 Abs. 1 Nr. 3;</p> <p>das Vermögen einer Stiftung, sofern sie wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet ist, und eines Vereins, dessen Zweck wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien auf die Bindung von Vermögen gerichtet ist, in Zeitabständen von je 30 Jahren, § 1 Absatz 1 Nr. 4.</p>	<p>Unentgeltliche Vermögensübertragungen, also Schenkungen und Erbschaften.</p>
<p>Subjektiver Anwendungsbereich (Steuersubjekt/ Steuerschuldner)</p>	<p>Der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Schenker, bei einer Zweckzuwendung der mit der Ausführung der Zuwendung Beschwerde und in den Fällen des § 1 Absatz 1 Nr. 4 die Stiftung oder der Verein, § 20 Absatz 1 Satz 1.</p>	<p>Im Falle einer Erbschaft die Erbengemeinschaft, ansonsten der jeweilige Begünstigte.</p>

**Befreiungen
(Aufzählung nicht
abschließend)**

Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I, soweit der Wert insgesamt **41.000 Euro** nicht übersteigt, § 13 Absatz 1 Nr. 1

Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, wenn die Erhaltung dieser Gegenstände im öffentlichen Interesse liegt und weitere Voraussetzungen erfüllt sind, § 13 Absatz 1 Nr. 2 a) und b) aa) und bb).

Zuwendungen unter Lebenden, mit denen ein Ehegatte dem anderen Ehegatten Eigentum oder Miteigentum an einem im Inland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums belegenen **Familienheim** verschafft, § 13 Absatz 1 Nr. 4a.

Der Erwerb eines **Familienheims durch Kinder** im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und der Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2, soweit der Erblasser darin bis zum Erbfall eine **Wohnung zu eigenen Wohnzwecken** genutzt hat und soweit die Wohnfläche der Wohnung 200 Quadratmeter nicht übersteigt, § 13 Absatz 1 Nr. 4 c).

Rechtsvorgänge zwischen **Ehegatten oder Partnern, die seit mehr als zwei Jahren** tatsächlich zusammenleben (in sogenannter *união de facto* –faktischer Gemeinschaft, gleich ob unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts) sowie mit **Abkömmlingen** (Kinder, Enkel usw.) und **Verwandten der aufsteigenden Linie** (Eltern, Großeltern usw.) sind von der Stempelsteuer **grundsätzlich befreit** (Art. 6 lit. e CIS).

Der Wert von **Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften unter** bestimmten Voraussetzungen, in Höhe von 85% oder 100%, § 13a Absatz 1 f. **Wichtig für die Beratung:** Diese Regelung wurde vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 17.12.2014, AZ. 1 BvL 21/12 teilweise **für verfassungswidrig erklärt**. Konsequenz ist, dass der Gesetzgeber die Regelung **bis 30.06.2016 ändern muss** und ab dem Entscheidungsdatum **kein Vertrauensschutz** hinsichtlich zukünftiger Änderungen mehr besteht.

Bebaute Grundstücke oder Grundstücksteile, die zu **Wohnzwecken vermietet** werden, im Inland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums belegen sind, und nicht zum begünstigten Betriebsvermögen oder begünstigten Vermögen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft gehören, werden nur mit **90% ihres Werts** angesetzt, § 13c Absatz 1, 3.

Im Falle der unbeschränkten Steuerpflicht bleibt gem. § 16 Absatz 1 f. der **Erwerb**

- des Ehegatten und des Lebenspartners in Höhe von 500 000 Euro
- der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und der Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 in Höhe von 400 000 Euro
- der Kinder der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 in Höhe von 200 000 Euro
- der übrigen Personen der Steuerklasse I in Höhe von 100 000 Euro
- der Personen der Steuerklasse II in Höhe von 20 000 Euro
- der übrigen Personen der Steuerklasse III in Höhe von 20 000 Euro

steuerfrei.

Bei der **beschränkten Steuerpflicht** beträgt der Freibetrag **pauschal 2000 Euro**, § 16 Absatz 2.

Überlebenden Ehegatten und Lebenspartnern wird ein Versorgungsfreibetrag in Höhe von **256.000 Euro** gewährt, § 17 Absatz 1 Satz 1.

Auch **Kindern** wird ein besonderer **Versorgungsfreibetrag** abhängig vom Alter gewährt, § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5.

<p>Berechnung und Höhe der Steuer</p>	<p>1. Als Bemessungsgrundlage gilt der steuerpflichtige Erwerb, der in der Bereicherung des Steuerschuldners besteht, soweit diese nicht steuerfrei ist, § 10 (Siehe auch „Freibeträge“).</p> <p>Darüber hinaus können unter bestimmten Voraussetzungen noch Nachlassverbindlichkeiten von der Bereicherungssumme abgezogen werden, § 10 Absatz 1.</p> <p>Sowohl die Bereicherung als auch die Nachlassverbindlichkeiten werden nach dem Bewertungsgesetz bewertet, § 12 Absatz 1.</p> <p>2. Die konkreten Steuersätze hängen von der Steuerklasse und dem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs ab.</p> <p>Die Steuerklassen richten sich nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker, es werden drei Steuerklassen unterschieden, § 15 f.</p> <p>Die Steuersätze beginnen in der Steuerklasse I bei einem steuerpflichtigen Erwerb i. H. v. 75.000 EUR mit 7 % und enden bei der Steuerklasse III und einem steuerpflichtigen Erwerb i. H. v. 26 Mio. EUR bei 50 %.</p>	<p>Die Bemessungsgrundlage der Steuer ergibt sich aus der Tabelle zum Stempelsteuergesetz (<i>Tabela Geral do Imposto do Selo</i>), in der die einzelnen Erwerbstatbestände aufgeführt sind.</p> <p>Auch die konkreten Steuersätze sind für jeden Erwerbstatbestand in der Tabelle geregelt. Für unentgeltlichen Vermögenserwerb (Erbschaft, Schenkung) beträgt der Steuersatz generell 10 % (Art. 9 Absatz 1 CIS i. V. m. Ziffer 1.2 der Stempelsteuertabelle).</p> <p>Bei Schenkungen fällt zusätzlich noch ein Steuersatz von 0.8 % an, unabhängig von etwaigen Befreiungstatbeständen (Ziffer 1.1 der Stempelsteuertabelle).</p>
--	---	--

Kontaktieren Sie uns:

Unsere Kanzleien befinden sich in Lagos (Algarve), Lissabon und Porto. Auch sind wir auf den Azoren und Madeira tätig.

Rua António Crisógono dos Santos, 29, Bl. 3, Esc. B, 8600-678 Lagos, Portugal

Tel.: 00351-282-780-270

Fax: 00351-282-780-279

Web: www.anwalt-portugal.de

Email: anwalt@rathenau.com